



Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene SomSem 2015 und WS 2015/16

- Hausarbeit (Ausgabe Anfang August 2015) -

Softwareexperte L hat sich Anfang 2013 selbstständig gemacht. Die Geschäfte laufen zunächst so gut, dass er im Sommer 2013 seiner Bekannten I ein (privates) Darlehen in Höhe von 10.000 € gewährt. Der (wirksame) Darlehensvertrag enthält unter anderem folgende zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelte Klausel: „§ 7: Ansprüche aus dem Darlehensvertrag sind ohne Zustimmung der Schuldnerin nicht abtretbar.“ Das Darlehen ist zur Rückzahlung fällig am 1. Dezember 2013.

Im Herbst 2013 bemerkt L, dass er seine Bilanzen nicht ordentlich geführt hat und dass seine Finanzlage in Wahrheit äußerst prekär aussieht. Umgehend nimmt er deswegen einen Kredit bei der B-Bank auf und tritt ihr zur Sicherheit unter anderem den Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die I ab. Gleichwohl verschlechtert sich die finanzielle Situation des L im Folgenden rapide. Er kann den Kredit der B-Bank nicht mehr bedienen, die ihn deshalb wirksam kündigt und Rückzahlung fordert.

Am 16. Dezember 2013 wird nun auch noch der Darlehensrückzahlungsanspruch des L gegen die I gepfändet und L's Gläubiger G zur Einziehung überwiesen. G lässt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der I am 18. Dezember 2013 zustellen; am nächsten Tag wird der Beschluss dem L zugestellt. Am 20. Dezember 2013 stimmt I der Abtretung der Darlehensrückzahlungsforderung von L an die B-Bank zu und erklärt dies auch gegenüber der B-Bank. Zugleich erklärt I die Aufrechnung gegenüber der B-Bank mit einer fälligen Gegenforderung in Höhe von 10.000 € und will deshalb nichts mehr zahlen. Derweil muss L seine Selbstständigkeit mangels Liquidität einstellen.

Nach einiger Zeit der Arbeitslosigkeit findet L im Frühjahr 2014 eine Anstellung bei T, die die Entwicklung von Softwareanwendungen für Großkunden anbietet. Gefrustet von seinen vergangenen Fehlschlägen und in Verkennung seiner finanziellen Spielräume kauft L Anfang des Sommers 2014 bei der S-GmbH nunmehr ein besonders ausgestattetes Touring-Modell eines Motorrads von Harley-Davidson zu einem Preis von 20.000 €. Als L die Rechnung nicht bezahlen kann, bedrängt er T, ihm einen Bonus in Höhe von 20.000 € zu zahlen. Auf Nachfrage der T, wofür er dieses Geld brauche, berichtet L wahrheitswidrig, seine Ehefrau habe gedroht, ihn zu verlassen, sollte das Motorrad an die S-GmbH zurückgegeben werden müssen. Um dieser Geschichte noch etwas mehr Gewicht zu verleihen, betont L zudem, er werde gegebenenfalls auch „ohne Rücksicht auf Verluste“ sofort jegliche Arbeit bei T einstellen. Gerührt und auch aus Angst, mit L ihren derzeit einzig kompetenten Softwareexperten zu verlieren, überweist T daraufhin an die S-GmbH die Summe von 20.000 € mit dem Vermerk: „Zahlung auf Schulden des L“. Als T schließlich die wahren Zusammenhänge erfährt, fühlt sie sich von L betrogen.

Frage 1:

Kann G von der I die Begleichung der gepfändeten Forderung verlangen?

Frage 2:

T verlangt von der S-GmbH Ende des Sommers 2014 Rückzahlung von 20.000 €. Zu Recht? Es ist davon auszugehen, dass T alle für die Begründung ihres Anspruchs erforderlichen Erklärungen fristgemäß abgeben wird.

Abwandlung:

Anfang des Jahres 2015 stirbt der Vater (V) des L, dessen Alleinerbe L ist. L meint, zur Erbmasse gehöre auch das Eigentum an einem Grundstück in der Gemeinde Bayreuth, das die Familie schon seit Generationen besesse. Dies könne er mittels diverser Urkunden nachweisen, die er im Nachlass des V gefunden habe. Im Grundbuch eingetragen ist freilich nicht V, sondern dessen Bruder X. Gegen X hatte V bereits im Jahr 1980 erfolglos auf Grundbuchberichtigung geklagt. Diese Klage wurde seinerzeit rechtskräftig per Versäumnisurteil abgewiesen.

Frage 3:

Ist eine Klage des L gegen X, von deren Zulässigkeit auszugehen ist, auf Feststellung, dass L Eigentümer des Grundstücks ist, begründet, wenn die Urkunden, die L im Besitz hält, tatsächlich beweisen, dass V schon immer Eigentümer des Grundstücks war?

Bearbeitervermerk:

Das Gutachten – der Text der Arbeit, ausgenommen Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis – darf 60.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten) nicht überschreiten. Dabei sind ein 1,5-facher Zeilenabstand und 1/3 Korrekturrand einzuhalten. Beachten Sie, dass bei Überschreitung der Zeichenbegrenzung (oder inhaltlichen Ausführungen in den Fußnoten) die unzulässigen Ausführungen nicht gewertet werden und zudem noch ein Punktabzug vorgenommen werden wird.

Bitte achten Sie auf die einschlägigen Formalia, die Sie u.a. in der Ausbildungsliteratur finden.

Die Hausarbeit ist bis zum **12. Oktober 2015 bis spätestens 16 Uhr** während der Öffnungszeiten des Sekretariats (montags 13 Uhr bis 16 Uhr; siehe im Übrigen die Homepage des Lehrstuhls) am Lehrstuhl abzugeben. Bei einer Einsendung per Post (Achtung – Freistempler werden nicht akzeptiert!) muss der Umschlag einen deutlich lesbaren **Poststempel spätestens vom 12. Oktober 2015** tragen.

Eine Korrektur der Arbeit kann nur erfolgen, wenn Sie bis zum 12. Oktober 2015 bis spätestens 16 Uhr eine **WORD-Version** der Hausarbeit an zivilrecht3@uni-bayreuth.de senden. Die E-Mail sollte den Betreff „Fortgeschrittenenhausarbeit“ und Ihren Namen enthalten, die Word-Datei nach dem Muster „FortgeschrittenenHA Nachname, Vorname“ benannt sein. Soweit Sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Übung nach der Studien- und Prüfungsordnung bisher noch nicht gegenüber dem Lehrstuhl für Zivilrecht III nachgewiesen haben, setzt eine Korrektur des Weiteren voraus, dass Sie diesen Nachweis (möglichst gemeinsam mit der Hausarbeit) per E-Mail an zivilrecht3@uni-bayreuth.de (Anhang des pdf-Flex-Now-Auszugs) erbringen.

Ergänzende Hinweise:

1. Jede Hausarbeit soll Folgendes in nachstehender Reihenfolge enthalten:

- Deckblatt#1 mit Namen, Vornamen sowie Geburtsdatum des Bearbeiters/der Bearbeiterin, seiner/ihrer Matrikelnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Hausarbeit und dem Namen des Dozenten;
- Deckblatt#2 ausschließlich mit der Matrikelnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin;
- Sachverhalt (Aufgabentext);
- Gliederung mit Angabe der Seitenzahlen;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten.

Gliederung und Literaturverzeichnis sind römisch zu nummerieren, das Gutachten ist arabisch zu nummerieren.

2. Der Hausarbeit ist auf einem gesonderten(!) Blatt die Erklärung anzufügen, dass die Arbeit selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Die Erklärung ist zu unterschreiben.

3. Gestaltung der Arbeit

Halten Sie sich auf jeden Fall an die Aufgabenstellung. Bedenken Sie, dass das Layout den ersten Eindruck prägt, den der Korrektor von Ihrer Arbeit hat.

Verwenden Sie hinreichend Gliederungspunkte und Untergliederungen, um sich selbst über die Struktur Ihrer Lösung klar zu werden. Sie ermöglichen dem Korrektor dadurch auch ein leichteres Verständnis Ihrer Lösung. Gebrauchen Sie das herkömmliche Gliederungssystem: A. I. 1. a) aa) (1). Denken Sie daran: „Wer A sagt, muss auch B sagen.“

Viel Erfolg!